

2462 012

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 275/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Kasimierz O [REDACTED], D [REDACTED], P [REDACTED]
Street [REDACTED], E [REDACTED]/U.S.A.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Köln
vom 23. November 1967 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß der
Kläger seiner erst 1962 aufgegebenen Darstellung ent-
sprechend wegen Zugehörigkeit zur polnischen Widerstands-
bewegung verhaftet und später im Konzentrationslager
festgehalten worden ist. Selbst wenn diese Überzeugung,
wie die Beschwerde meint, darauf beruht, daß vom Kläger
angebotene und zur Widerlegung seiner früheren Darstellung

- 3 -

geeignete Beweise nicht erhoben wurden, würde ein solcher Verfahrensfehler die Zulassung der Revision nicht begründen (BON RnW 1967, 431 Nr. 42).

Im Berufungsurteil wird nicht festgestellt, daß der Kläger von den deutschen Dienststellen als ein aus der Gefangenschaft entfloher polnischer Berufsoffizier erkannt worden ist, wovon die Beschwerde ausgeht. Selbst wenn dem so wäre, würde seine Gleichstellung mit anderen Angehörigen des polnischen Widerstandes nicht besagen, daß ihm die Behandlung als Kriegsgefangener, auf die er nach der Auffassung der Beschwerde Anspruch gehabt hätte, überwiegend wegen seiner polnischen Staats- oder Volkzugehörigkeit und nicht wegen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Widerstandsbewegung versagt wurde. Der Berufungsrichter war daher nicht gehindert, den entscheidenden Grund für die Verfolgung darin zu sehen, daß der Kläger in den begründeten Verdacht geraten war, die Sicherheit der deutschen Besetzung Polens zu gefährden.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)